TEIL -B- TEXT

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 - (BGBl. I.S. 1763); GEÄNDERT DURCH DIE VERORDNUNG VOM 19.12.1986 - (BGBl. I.S. 2665).

0.0 URSPRUNGSTEXTE.
FÜR DIE IN DER 5. ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 14 BEZEICHNETEN WA-TEILGEBIETE -1- + -2- FINDEN DIE IM URSPRUNGSPLAN BZW. IN DEN B-PLAN ÄNDERUNGEN IN TEXT TEIL -B- GETROFFENEN FESTSETZUNGEN INSOWEIT KEINE ÄNDERUNG, STATTDESSEN GELTEN FÜR DIESE TEILGEBIETE DIE NACHFOLGENDEN TEXTFESTSETZUNGEN .

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG. (§ 9 (1) 1 BauGB + § 1 (5) BauNVO)

1.1 IN DEN WA-TEILGEBIETEN -1- + -2- SIND AUFGRUND § 1 (5) BauNVO DIE AUSNAHMSWEISE ZUL. NUTZUNGEN GEMÄß § 4 (3) BauNVO UND ZWAR :
NR. 1 - BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES ;
NR. 2 - SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE ;
NR. 3 - ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR SPORTLICHE ZWECKE
HIER ALLGEMEIN ZULÄSSIG .

2.0 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN.(§9(4)BauGB+§82(1)+(4) LBO V.24.02.1983)

2.1 DACHEINDECKUNGEN
FÜR DAS WA-TEILGEBIET -2- SIND NUR ROTE BIS ROTBRAUNE PFANNENEINDECKUNGEN ZULÄSSIG.

2.2 MINDESTABSTAND VON EINFRIEDIGUNGEN
IN DEN WA-TEILGEBIET -2- MÜSSEN EINFRIEDIGUNGEN VON DEM ÄUßEREN FAHRBAHNRAND DER PLANSTRAßE -A- BZW. DES DORTIGEN WENDEPLATZES VON DER STRAßENBEGRENZUNGSLINIE EINEN MINDESTABSTAND VON 0,50 m EINHALTEN .

2.3 SOCKELHÖHEN
FÜR DAS WA-TEILGEBIET -2- BETRÄGT DIE MAX. ZUL. SOCKELHÖHE 0,50 m ÜBER DER DER ZUGEORDNETEN ERSCHLIEßUNGSANLAGE .

3.0 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONST. BEPFLANZUNGEN.(§9(1)25a BauGB)
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN UND UNTER 'BAUM-+STRAUCHARTEN' NR.4) DER PLANZEICHENERKLÄRUNG NÄHER BEZEICHNETEN ANPFLANZUNGEN - (IN ART UND UMFANG) - SIND SATZUNGSBESTANDTEIL DES B-PLANES .

TEIL -A- PLANZEICHNUNG M 1:1000

5. ÄNDERUNG

DES B-PLANES NR.14 DER GMD. DAHME • KRS.OH •

- für das Gebiet „Auf der langen Wiese."
hier: für das Gebiet „IM BROOK / LANGE WIESE."



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1) FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7) BauGB
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BauGB
WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BauNVO
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BauGB
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§§16,17,18 BauNVO
0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 19 BauNVO
(0,6) GESCHOßFLÄCHENZAHL	§ 20 BauNVO
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5) BauNVO
BAUWEISE	§ 9 (1) 2 BauGB
O OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
HAUPTFIRSTRICHTUNG VERBINDLICH	§ 9 (1)2 BauGB
SD = SATTELDACH MD = MANSARDDACH	§ 9 (4) BauGB
WD = WALMDACH	§ 9 (4) BauGB
16°-32° DACHNEIGUNG	§ 9 (4) BauGB
	§ 82 LBO
VERKEHRSFLÄCHEN	§§9 (1)11+4BauGB
STRAßENVERKEHRSFLÄCHE -ALS MISCHFLÄCHE-	SIEHE STRAßENPROFIL
STRAßENBEGRENZUNGSLINIE	
ÖFFENTLICHER FUßWEG	
P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
STRAßENBEGLEITGRÜN	
FESTSETZUNG VON ZUFAHRTEN	§ 9 (1)4+11 BauGB
FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 (1) 22 BauGB
(M) STANDORT FÜR MÜLLGEFÄßE (GABIELSTANDORT)	
FLÄCHEN FÜR VER- + ENTSORGUNGSANLAGEN	§ 9 (1)12 BauGB
ELEKTRIZITÄT	
(TRAFOSTATION VORHANDEN)	
ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN + FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN + STRÄUCHERN	§ 9 (1)25a+b BauGB
PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN	
ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN; HIER: ALS HECKENPFLANZUNG	

2) NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN	
(Ü) ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET (FLÄCHEN, DIE BEIM BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE SICHERUNGSMAßNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND) = FLÄCHEN UNTER + 3,00 mNN	§ 9 (5) 1 BauGB

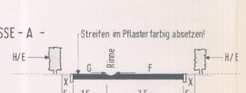
3) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
VORHAND. GRUNDSTÜCKSGR.	KÜNFTIG FORTF. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	VORHAND. FLURSTÜCKSBEZEICHNG.
TG-2- TEILGEBIETSBEZEICHNUNG	

4) BAUM-+ STRAUCHARTEN (ERGÄNZUNG ZU DEN FESTSETZUNGEN GEMÄß § 25 a) BauGB)	
HECKENPFLANZUNG ENTLANG FUßWEG -1-	
MITTELS PFLANZUNGEN (acer campestre)	
SOLITÄRBAUM AM WENDEPLATZ	
MITTELS STIELEICHE (Quercus robur)	

ANMERKUNG:
A.A.I. BÄUME IN ÖFFENTLICHEN STRAßENRAUM SIND MIT PFLANZGRUBEN WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIG AN HALTEN - UND MIT EINER VORRICHTUNG

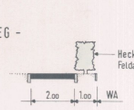
STRASSEN -+ WEGEPROFILE M 1:100

PLANSTRASSE - A -



(als Mischfläche gem. EAE 85 für V ≤ 10km/h) (befahrbarer Wohnweg)

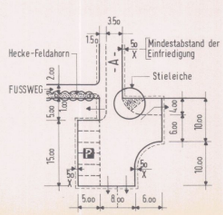
- FUSSWEG -



(gepl. Ausbau)

F = Fahrbahn
G = Gehweg
H/E = Hecke bzw. Einfriedigung
X = Mindestabstand d. Einfriedigung

Bemessung des Wendehammers für Personenkraftwagen am Ende der Planstraße -A- M 1:500



SATZUNG

DER GEMEINDE DAHME · KREIS OSTHOLSTEIN ·

ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES B-PLAN NR. 14
FÜR DAS GEBIET ' AUF DER LANGEN WIESE '
HIER: FÜR DAS GEBIET " IM BROOK / LANGE WIESE "

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG (L B O) - UTBD NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.JUNI.1989 ..... UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14 DER GEMEINDE DAHME - FÜR DAS GEBIET 'AUF DER LANGEN WIESE' -(HIER: FÜR DAS GEBIET " IM BROOK / LANGE WIESE ") - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) I.M. 1 : 1.000 UND DEM TEXT (TEIL -B-) ERLASSEN.
DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DER PLANZEICHNUNG UND UMFAßT DIE IN DER GEMARKUNG DAHME, FLUR 2 + 3 BELEGENEN GRUNDSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DER 5. ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 14 . DER SATZUNG IST EINE BEGRÜNDUNG, DAS GRUNDSTÜCKS-+ EIGENTÜMERVERZEICHNIS SOWIE EIN ÜBERSICHTSPLAN I.M. 1:5.000 BEIGEFÜGT.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.03.1988 .....
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST IN DEN 'LÜBECKER NACHRICHTEN/OSTHOLSTEINER NACHRICHTEN' AM 09.05.1988 ERFOLGT.
2435 DAHME, DEN 04.11.1990 ..... BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄß § 3 ABSATZ 1, SATZ 1 BauGB 1987 IST AM 19.07.1988 DURCHGEFÜHRT WORDEN.
2435 DAHME, DEN 26.11.1990 ..... BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BERÜHRTEN ÖFFENTLICHER BELANGE SIND AM 08.12.1988 ..... MIT DER AUFGABE ZUR STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
2435 DAHME, DEN 26.11.1990 ..... BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 04.10.1990 ..... DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
2435 DAHME, DEN 26.11.1990 ..... BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 14.01.1988 ... BIS ZUM 14.01.1989 ... WÄHREND DER ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM AMT G R U B E , 2434 GRUBE, HAUPTSTR. 16, ZIMMER -8- NACH § 3 ABS.2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAß BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DEN 'LÜBECKER NACHRICHTEN/OSTHOLSTEINER NACHRICHTEN' AM 26.11.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. 26.11.1990
2435 DAHME, DEN ..... BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 14. Sept. 1990 ..... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT. 30. Okt. 1990
2440 OLDENBURG, DEN ..... KATASTERAMT OLDENBURG I.H.
Ab.Ltg.-Verm.-Rat

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER BERÜHRTEN ÖFFENTLICHER BELANGE AM 28.06.1989 .. GEPRÜFT.
DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
2435 DAHME, DEN 04.11.1990 ..... BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT(TEIL -B-)WURDE AM 28.06.1989 ... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.06.1989 ... GEBILLIGT.
2435 DAHME, DEN 04.11.1990 ..... BÜRGERMEISTER

DIESE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) WURDE ANGEZEIGT.
NACH § 11 (3) SATZ 1 BauGB WURDEN MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES OSTHOLSTEIN -ALS ALLGEMEINE LANDESBEHÖRDE- VOM 05.02.1990 ..... AZ.: 64.1.1.10.B.15)-GA ..... RECHTSVERSTÖßE UND HINWEISE GELTEND / ~~BESTEHEN NICHT~~ GEMACHT.
2435 DAHME, DEN 08.02.1990 ..... Skdtv. BÜRGERMEISTER

DIE RECHTSVERSTÖßE WURDEN ~~DURCH ERKLÄRUNG/ÄNDERUNG/ERGÄNZUNG BEHOBEN~~ ~~DIE RECHTSVERSTÖßE SIND NICHT BEHOBEN~~ AUSGERÄUMT; DIE HINWEISE SIND BEACHTET.
DIE BEHEBUNG DER GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖßE WURDE DURCH VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES OSTHOLSTEIN -ALS ALLGEMEINE LANDESBEHÖRDE- VOM 02.08.1990 AZ.: 64.1.1.10.B.15)-GA BESTÄTIGT.
2435 DAHME, DEN 02.10.1990 ..... Skdtv. BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) WURDE AUSGEFERTIGT .
2435 DAHME, DEN 04.10.1990 ..... Skdtv. BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 09.02.1990 ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN SOWIE MÄNGEL DER ABWÄGUNG UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN.
DIE SATZUNG IST MITHIN AM 10.02.1990 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
2435 DAHME, DEN 11.02.1990 ..... Skdtv. BÜRGERMEISTER

ENTWORFEN VON : STADTPLANER - ARCHITEKT BDA DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT · WALDSTRAßE 05 · E U T I N
2420 EUTIN, DEN 04. DEZEMBER 1987 .....
PLANVERFASSER

Dieser Plan ist Grundlage der Verfügung vom 5/2/91
Az.: 64.1.1-10.B.15)-GA 15.1.1.1
Der Landrat des Kreises Ostholstein – Kreisplanungsamt – Im Auftrage

BEBAUUNGSPLAN NR.14

5. ÄNDERUNG M 1:1000

GEMEINDE DAHME · KREIS OSTHOLSTEIN 32|8|3

PLANUNG:
STADTPLANER · ARCHITEKT BDA DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT ·
2420 E U T I N · WALDSTRAßE 05 TELEFON 04521/2316 ·

2420 E U T I N · DEN 04. DEZEMBER 1987

GEÄNDERT UND ERGÄNZT 1. AM .....
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 2. AM .....
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 3. AM .....